

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsrichtlinien 2016 und 2017)

## **1. Allgemeines**

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz -KiStG- vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl S. 65,67), sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg -KiStO- vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt 1978 S.407), zuletzt geändert am 14. März 2008 (Amtsblatt S.259).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 12. Dezember 2015 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 2016 und 2017 unverändert auf 8 v.H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, dass auf das Erzbistum 55 v.H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v.H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 v.H. des Aufkommens für Schlüsselzuweisungen, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2016 und 2017 unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 540,-- € berechnet werden.
- b) 8 v.H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 2016 und 2017 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekannt gegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

## **2. Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen**

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

## **3. Kirchgeld**

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 2016 und 2017 kein Kirchgeld erhoben.

#### 4. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 2016 und 2017

Vorbemerkung:

Zum zweiten mal - nach der Haushaltsplanung 2014/ 2015 - werden die Planungen für die Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg im Doppelhaushalt 2016/2017 basierend auf dem neuen doppischen Rechnungslegungssystem durchgeführt.

Neu ist in dieser Planperiode, dass nun alle Kirchengemeinden fusioniert sind und deswegen Besonderheiten zum vorgesehenen Standard nicht mehr Beachtung finden müssen. Außerdem kann nun auch auf einen ersten Rechnungsabschluss für 2014 zurückgegriffen werden (Budgetplanung/ -rechnung). Die Zahlenbasis für die Planung 2016/2017 verfügt somit nun nicht mehr nur über PLAN-Zahlen sondern auch über IST-Zahlen nach der neuen Haushaltsordnung.

Neben diesen Vereinfachungen für die Durchführung der Planungsarbeiten stellen sich damit allerdings neue Herausforderungen. Auch wenn der Planungsfokus weiterhin auf der Planung des Budgetplanes liegt, dürfen Auswirkungen auf Bilanz und Kapitalflussrechnung nicht außer Acht bleiben. Vielmehr ist es erforderlich, im Zusammenspiel mit den Buchhaltungen die Auswirkungen der Planungen auf die doppelten Buchungen im IST während der Bewirtschaftungsphase abzustimmen und auf die Erfordernisse der Haushaltsordnung zu überprüfen.

Eine Hilfestellung dazu können die Jahresabschlusskonzeptionen für die Kirchengemeinden geben, die in den Buchhaltungen der Verrechnungsstellen geschult wurden und dort jeweils im aktuellen Stand abrufbar sind.

Auch 2016/2017 wird die Planung für die Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg wieder als Doppelhaushalt durchgeführt (auch wenn ein Jahresabschluss jeweils zum zurückliegenden Kalenderjahr erfolgt).

Die im Frühjahr 2015 gewählten 224 Pfarrgemeinderäte beschließen dabei jeweils den Haushalt für ihre 224 Kirchengemeinden In den verbliebenen Gesamtkirchengemeinden beschließen außerdem die jeweiligen Gesamtstiftungsräte.

##### 4.1. Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pastorale Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraums erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlussfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 2008 S.259) und der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 24. Februar 2013 (Amtsblatt 2013 S. 46 ff) dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das "Budgetrecht". Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

In Gesamtkirchengemeinden obliegen die vorstehenden Aufgaben des Pfarrgemeinderates bzw. des Stiftungsrates dem Gesamtstiftungsrat.

Gem. § 35 Abs.2 der Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg - Dritter Abschnitt (Amtsblatt 2013 S. 241) ist der Ergebnisplan ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen zumindest erreicht; dabei ist die Verpflichtung zu erfüllen, den aus der Kapitalflussrechnung resultierenden rechnerischen Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Rechnungsjahres „größer als Null“ zu bewerkstelligen.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2016 und 2017 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn der Haushaltsplan, bereinigt um Investitionen gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 der Haushaltsordnung, ausgeglichen ist -(der „freiwillige“ Anteil zur Bildung der Bausubstanzerhaltungsrückstellung und – wie bereits im Haushaltszeitraum 2014/15 der, ebenfalls nicht aufwandswirksame, Tilgungsanteil am Schuldendienst sind damit für die Frage der Genehmigung nicht relevant).

Bei Gesamtkirchengemeinden gilt die Genehmigung als erteilt, wenn für jede der Einzelkirchengemeinden die. o.g. Voraussetzung erfüllt ist.

Sofern die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfasst den jährlichen Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsplanes mit seinen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen.

Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluss zu übernehmen. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde mit seinen Bestandteilen ist zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplans 2016 und 2017 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 31. August 2016 erfolgen. Die Haushalte für die Kindergärten sind unter eigenen Kostenstellen in den Haushalt der Kirchengemeinde integriert.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Aufwendung im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluss des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in der Ordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt 1994 S. 410 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 187), geregelt. Zum 1. Januar 2015 ist die KVO in der im Amtsblatt 2013 S. 156 ff veröffentlichten Fassung in Kraft getreten.

Solange der Haushaltsplan noch nicht festgestellt ist, dürfen gem. § 39 der Haushaltsordnung nur:

- Haushaltsmittel geleistet werden, zu deren Leistung die Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Voraussetzung für die Realisierung von Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen ist die Veranschlagung in einem genehmigten Haushaltsplan / in einem Haushaltsplan, dessen Genehmigung als erteilt gilt.

Nach § 32 Abs. 2 der Haushaltsordnung ist dem Investitionsplan eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtkosten der Investition sowie der nach Fertigstellung der Baumaßnahmen entstehenden Bewirtschaftungskosten beizufügen.

Für den Fall, dass nach Verabschiedung des Haushaltsplanes eine Baumaßnahme durchgeführt werden soll, gilt folgendes:

- Zunächst wird auf die Regelungen der §§ 40 Haushaltsordnung und 13 Abs. 2 der KVO verwiesen. Gem. § 13 Abs.2 der KVO bedarf die Anweisung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Stiftungsratsvorsitzenden der Zustimmung des Stiftungsrates (wenn der Betrag im Einzelfall 2.500,- € übersteigt).
- Bedeuten die zur Finanzierung einzubringenden zusätzlichen Haushaltsmittel der Kirchengemeinde im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplanes (Ergebnisplan) einen erheblichen Umfang, muss nach § 17 Haushaltsordnung ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden. Erheblich sind Veränderungen, die 10% des Haushaltsvolumens (Ergebnisplan) übersteigen.

#### Zum Nachtragshaushalt:

Wenn ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden muss, wird zahlenmäßig nicht nur die betreffende Maßnahme dargestellt, sondern der Haushalt komplett mit den daraus resultierende Veränderungen. Zahlenmäßig verändert wird dabei der Haushalt nur insofern, als er durch diese Maßnahme tangiert wird. Politisch bezieht sich der Beschluss des Pfarrgemeinderates lediglich auf die Veränderung(en), die den Nachtragshaushalt auslöst / auslösen. Technisch wird aber der gesamte Haushalt nochmals ausgefertigt (dabei bleiben die nicht tangierten Bereiche unverändert) und dem Pfarrgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt; damit wird z.B. auch über das gesamte Haushaltsvolumen nochmals Beschluss gefasst, und nicht nur über die Veränderung. Die nicht tangierten Anlagen zum Haushaltsplan werden nicht nochmals ausgefertigt.

Der Auslöser für den Nachtragshaushalt und das zahlenmäßige Volumen werden kurz schriftlich in einem Nachtrag zum Lagebericht erläutert.

Die Kirchengemeinde soll das Instrument des Nachtragshaushaltes möglichst zurückhaltend einsetzen. Es gilt der Grundsatz, dass die Haushaltsplanung für den gesamten Haushaltszeitraum gemacht wird. Bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigte Maßnahmen werden grundsätzlich in das Planungsverfahren für den nächsten Haushaltszeitraum verschoben.

#### 4.2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen. Alle Einnahmequellen müssen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind zunächst auf einem Sonderposten für noch nicht verwendete Spenden zu verbuchen und bei Bedarf (Aufwandsbuchung) ertragswirksam aufzulösen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die Kassenordnung der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 2012 S. 427 ff) und die im Amtsblatt 1992, S. 311 veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung, zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Amtsblatt 1996, S. 449). Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995, S. 233 veröffentlichten Grundsätze, geändert durch Art. 9 der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97).

Zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln verweisen wir auf die Ausführungen im Amtsblatt 2008 S. 240 ff. Diese Regelung war nicht zuletzt wegen betrügerischer Machenschaften krimineller Gruppen „an der Pfarrhaustüre“ erforderlich geworden.

Wir empfehlen dringend, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen beim Kath. Darlehensfonds anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt den Kath. Darlehensfonds in den Stand, auch weiterhin Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluss der Zinsbeträge vermieden werden.

Beim Kath. Darlehensfonds gelten folgende Konditionen:

Der Zinssatz für Einlagen beträgt seit dem 1. Januar 2015 2,4%. Für gewährte Darlehen wird der Zinssatz mit Wirkung vom 01.01.2015 auf 4,0% festgelegt. Die Annuität beträgt 8,5% jährlich. Es wird im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2014 S. 428 verwiesen.

Bei Darlehen, für die keine Schlüsselzuweisungen gewährt werden, liegt der Zinssatz ebenfalls bei 4%; der Tilgungssatz wird individuell festgelegt.

#### 4.3. Verfahren bei der Aufstellung und der Verabschiedung der Haushalte in Gesamtkirchengemeinden

Für die Aufstellung von Haushaltsplänen werden nach § 20 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung die dem Pfarrgemeinde- und dem Stiftungsrat zustehenden Befugnisse in einer Gesamtkirchengemeinde vom jeweiligen Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Dies gilt somit auch für die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates, gem. § 14 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung über den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zu beschließen.

Die jeweiligen Satzungen der Gesamtkirchengemeinden regeln dementsprechend regelmäßig, dass die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat obliegt.

Gleichzeitig muss aber eine Beteiligung der Einzelkirchengemeinden sichergestellt werden, da hier praktisch über die Verwendung des größten Teils der einer Gesamtkirchengemeinde zustehenden Finanzmittel entschieden wird.

Auch für die Haushaltsperiode 2016/17 bitten wir deshalb im Sinne der nachfolgend dargestellten Grundsätze zu verfahren. Grundlage dieser Regelung ist, dass nach den geltenden Vorschriften das eigentliche Etatrecht einer Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat zusteht; Kompetenzen der Einzelkirchengemeinden können damit nur im Rahmen dieser Grundzuständigkeit bestehen:

- a. Zur Vorbereitung der jeweiligen Haushaltsberatungen ist von dem zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde (Gesamtstiftungsrat oder Verwaltungsausschuss) festzulegen, welche Erträge und Aufwendungen der Einzelkirchengemeinden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde oder in den Haushalten der Einzelkirchengemeinden zu veranschlagen sind. Dies hängt unter anderem davon ab, ob in der betreffenden Gesamtkirchengemeinde bestimmte Aufgaben, die sonst von Einzelkirchengemeinden wahrgenommen werden, zentral ausgeführt werden. Ist dies der Fall, so müssen dafür erforderliche Haushaltsmittel auch im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde selbst veranschlagt werden.

- b. Vom zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist sodann zu entscheiden, welche Anteile an den Kirchensteuermitteln der Gesamtkirchengemeinde an die Einzelkirchengemeinden weitergeleitet werden.
- c. Die Einzelkirchengemeinden sind aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag bei der Gesamtkirchengemeinde Vorentwürfe ihrer Haushalte einzureichen. Die Grundlage hierfür wird von der Geschäftsstelle erarbeitet.
- d. Der Gesamtkirchengemeinde obliegt danach die Prüfung, ob sie diese Entwürfe akzeptiert, ob sie Kürzungen verlangt oder ob sie ggfs. über die ursprünglich in Aussicht gestellten Kirchensteuerbeträge hinaus weitere Zuwendungen zur Verfügung stellt.
- e. Den Einzelkirchengemeinden ist sodann eine weitere Frist zu setzen, innerhalb derer sie über den endgültigen Entwurf ihres Haushaltes zur Vorlage an die Gesamtkirchengemeinde zu beschließen haben. Wenn der Vorentwurf der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Fassung entspricht, erfolgt die Beschlussfassung bereits im Rahmen des unter Buchstabe c beschriebenen Verfahrens und schließt dieses ab.
- f. Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse der Einzelkirchengemeinden erst dann, wenn die Haushalte der Einzelkirchengemeinden von der Gesamtkirchengemeinde als Anlage in den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde aufgenommen und mit diesem verabschiedet werden. Solange dies nicht geschehen ist, hat das zuständige Gremium der Gesamtkirchengemeinde auch das Recht, einen Haushaltsbeschluss der einzelnen Kirchengemeinde zurückzuweisen und Änderungen bzw. Ergänzungen zu verlangen.
- g. Dem Erzb. Ordinariat ist sodann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde mit allen Haushalten der Einzelkirchengemeinden zur Genehmigung zuzuleiten.
- h. Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltsplans (§ 17 KiStO) wird durch Auflegung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde erfüllt. Hierbei muss der gesamte Haushalt der Gesamtkirchengemeinde einschl. der Haushalte aller Einzelkirchengemeinden zugänglich gemacht werden. Unabhängig hiervon kann in der jeweiligen Einzelkirchengemeinde deren Haushalt in entsprechender Anwendung von § 17 der Kirchensteuerordnung ebenfalls aufgelegt werden.

#### 4.4 Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punktemitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) in Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punktemitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden.

#### 4.5. Haushaltsplangestaltung

Der Haushaltsplan enthält gem. § 29 der Haushaltsordnung die nachfolgend aufgeführten Bestandteile:

- die Vorbemerkungen
- 1) die Punktemitteilung

- 2) einen Lagebericht
- 3) den Ergebnisplan
- 4) den Investitionsplan
- 5) die Kapitalflussrechnung
- 6) die Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres
- 7) die Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen
- 8) den Stellenplanes und
- 9) den Anlagenspiegel
- 10) die Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat

Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2014/15 sind die unter Ziff. 2, 6, und 9 genannten Bestandteile nun Teil des Haushaltsplans. Auch ohne eingerichtete Organisations- und Aufgabenbereiche werden die Kostenstellen als Budgets (sh. Ziff 7 oben) geplant.

Zu einzelnen Bestandteilen:

### **Lagebericht**

Nach § 30 der Haushaltsordnung ist der Haushaltsplanung ein Lagebericht beizufügen, der in kurzer und für jedermann verständlicher Form mit einer Vorausschau auf den zu beschließenden Haushaltsplan die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte und Vorgänge erläutert.

Der Lagebericht enthält i.d.R. Aussagen zu folgenden Stichworten:

- Kurze Zusammenfassung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Kirchengemeinde
- Immobilien/ Investitionen
- Sonstiges/ Investitionen
- Personal
- Kindergärten
- Maßgebliche Veränderungen in den Bereichen zur Vorperiode
  - Budgetplanung
  - Bilanz
  - Kapitalflussrechnung

### **Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan beinhaltet gem § 31 der Haushaltsordnung die Darstellung der Erträge und Aufwendungen in Staffelform.

Die Gliederung der Staffelform sowie die Zuordnung der Konten des Sachkontenplans zu den einzelnen Gliederungspunkten wurden wie folgt vorgenommen:

Staffelform des Ergebnisplanes

	Kontengruppe / -untergruppe
1. Erträge	
Kirchensteuern	40
Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	41
Zuschüsse und Erstattungen	42
Erträge aus Spenden und Kollekten	43
Betriebliche Erlöse	44
Erträge aus Grundverm. u. grundstücksgl. Rechten	45
Erträge aus Zinsen und Rechten	46
Sonstige Erträge	47

## 2. Aufwendungen für Personal und Verwaltung

Personalaufwand	60
Sonstiger Personalaufwand mit Gehaltscharakter	61
Weiterer Personalaufwand	62
Versorgung	63
Kulturaufwand	64
Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand	65
Erstattungen, Verwaltungsgebühren	66
Honorare	67

## 3. Sonstige Aufwendungen

Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	70
Instandhaltung, Anschaffung und Baumaßnahmen	71
Abschreibungen	72
Zuschüsse und Zuweisungen	73
Zinsaufwand und Aufwendungen für Rechte	75
Sonstige Aufwendungen	76 (ohne 764/765)

## 4. Ergebnis vor Bausubstanzerhaltungsrückstellung (1-2-3)

Erträge aus der Auflösung der Bausubstanzerhaltungsrückstellung	479
Aufwand zur Bildung der Bausubstanzerhaltungsrückstellung	764

## 5. Ergebnis der Bausubstanzerhaltungsrückstellung

## 6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (4+5)

Verkaufserlöse	480
Sonstige a.o. Erträge	486
Andere ausserordentliche Erträge	482

## 7. Ausserordentliche Erträge

Ausserordentliche Aufwendungen	773
Sonstige a.o. Aufwendungen	776

## 8. Ausserordentliche Aufwendungen

## 9. Ausserordentliches Ergebnis (7-8)

## 10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag (6-9)

Erträge aus Auflösung Rücklage	485
Aufwand für Zuführung an Rücklage	778

## 11. Rücklagenergebnis

## 12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Rücklagenergebnis (Bilanzgewinn/-verlust) (10-11)

**Investitionsplan**

§ 32 der Haushaltsordnung regelt:

- (1) Der Investitionsplan ist in zwei Teile gegliedert. Teil I beinhaltet die Anschaffung und Herstellung von zu aktivierenden Vermögensgegenständen der immateriellen Vermögensgegenstände, des Sachanlagevermögens ohne Gebäude und des Umlaufvermögens über einem Wert von 2.500 € inklusive Umsatzsteuer. Teil II beinhaltet alle Maßnahmen der Anschaffung, Herstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung an Gebäuden (§ 59) über einem Wert von 2.500 € inklusive Umsatzsteuer.
- (2) Dem Investitionsplan ist eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtkosten der Investition sowie der nach Fertigstellung der Baumaßnahmen nach Abs. 1 entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Bewirtschaftungskosten) beizufügen.
- (3) Der Investitionsplan weist die Finanzierung sowie die laufenden daraus erwachsenden Verpflichtungen für die kommenden Rechnungsjahre aus.

Ab dem Haushaltszeitraum 2016/17 gilt erstmals die in § 32 Abs. 2 aufgeführte Erfordernis, die künftig entstehenden Bewirtschaftungskosten aufzuführen.

Dieser Ausweis dient dazu, abschätzen zu können, welche Belastung zu erwarten ist, die nicht in den reinen Baukosten ersichtlich werden. Hier können auch Entlastungen angeführt werden. Wird zum Beispiel eine energetische Sanierung vorgenommen, dürfte in der Regel der Energieverbrauch sinken und somit der Haushalt entlastet werden können.

Zum Punkt „Investitionsplan“ in 2016/17 ist auch neu, dass nun standardisiert in einer Wilkenanwendung für jedes Projekt lediglich die Aufwendungen eingetragen werden. Die Erträge, z.B. von Land, Kommune oder Denkmalamt werden auf der jeweiligen Kostenstelle ersichtlich und fließen so in den **Budgetplan** ein.

### **Kapitalflussrechnung**

Nach § 33 der Haushaltsordnung ist eine Kapitalflussrechnung der Haushaltsplanung beizufügen. Die Kapitalflussrechnung zeigt hiernach „den Betrag der liquiden Mittel zu Beginn des Rechnungsjahres, die Veränderung aus laufender kirchlicher Geschäftstätigkeit, Finanzierungsmaßnahmen und Investitionsvorhaben sowie den Stand der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres auf“.

### **Bilanz**

Die Regelungen zur Bilanz enthält § 52 der Haushaltsordnung mit der dort veröffentlichten Gliederung.

Wie bereits erwähnt, wird dem Haushaltsplan die Bilanz des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres beigelegt. In der Regel ist das für die Haushaltsplanung 2016/2017 die „Bilanz“ aus 2014.

### **Stellenplan**

Die Bestandteile des Stellenplanes sind unter der nachstehenden Ziff. 5 c) definiert.

#### **4.6. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan**

Mit Schreiben vom Januar 2016 V-73.31-sind wir auf Einzelfragen hinsichtlich der Haushalte 2016/17 eingegangen und haben generell zu den finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltszeitraum 2016/17 Stellung genommen. Wir verzichten auf eine Wiederholung dieser Aussagen und verweisen auf das vorstehend genannte Schreiben.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gem. § 13 Abs. 2 der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994, S. 410), zuletzt geändert durch Amtsblatt 2013 S. 156, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 2.500,-- € übersteigt.

Bei den Personalkosten kann analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen für das Jahr 2016 ausgehend von den Ist-zahlen 2015 eine Fortschreibung in Höhe von 2,3 v.H. veranschlagt werden. Der Ansatz für 2017 wird durch Fortschreibung des so erzielten Ergebnisses um weitere 2,5 v.H. errechnet. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung neuer Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrunde gelegt werden.

## **Anlagenspiegel**

Der Anlagenspiegel zur Bilanz kann nach der Integration der Anlagebuchhaltung in das System aus Wilken ausgegeben werden.

### **4.7. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg**

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat.

### **Besetzung/Genehmigung von Stellen**

Das Verfahren der Stellenbesetzung bei einer Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde richtet sich nach den „Stellengenehmigungsrichtlinien für Kirchengemeinden“ (Abl. 2015 S. 74f.). Für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorste gelten gesonderte Richtlinien (vgl. Stellengenehmigungsrichtlinien, Amtsblatt 2004 S. 239 ff).

## **5. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze**

### **1. Vorbemerkungen**

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punktemitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom Januar 2016 V-73.31. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) In den Stellenplan (Anlage Nr. 8) sind folgende Daten aufzunehmen:  
Kostenstelle, Vergütungsgruppe/Pauschale, Stelle in Dezimalzahlen (mit 2 Nachkommaziffern)

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen:

Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg - AVO -vom 25. April 2008 (Amtsblatt 2008 S.321 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (Amtsblatt 2015 S. 231ff); die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis) wurde mit Verordnung vom 2. Dezember 2015 (Amtsblatt 2015 S. 259) geändert.

d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind in der Bilanz genau zu verzeichnen.

Seit Beginn der Haushaltsperiode 2014/15 ist eine Gebäudesubstanzerhaltungsrückstellung zu bilden. Im Haushaltszeitraum 2016/17 errechnet sich für die nachstehenden Gebäudearten mit dem genannten qm-Betrag/ Monat x Bruttogeschossfläche:

Gebäudeart	Betrag/qm/ Monat
Kirche	3,40 €
Gemeindehaus	2,70 €
Pfarrhaus	2,00 €
Kindergarten	2,70 €
Mietobjekte	1,50 €

Im Falle einer Mehrfachnutzung gilt der Satz grundsätzlich für die Primärnutzung. Davon abweichend kann im Bedarfsfall der jeweilige Satz für den entsprechenden Anteil der Nutzung pro Gebäudeart angesetzt werden.

Die Summe der für eine Kirchengemeinde so sich errechnenden Beträge ist die (Brutto-) Bausubstanzerhaltungsrückstellung. Bei der Errechnung der Rückstellung abgezogen werden können Investitionsmaßnahmen (nicht mehr nur, wie in der Haushaltsperiode 2014/15, der Eigenanteil der Kirchengemeinde) je Gebäude im laufenden Planungsjahr.

In der Bilanz wird der so errechnete Betrag auf der Passivseite als „Bausubstanzerhaltungsrückstellung“ und auf der Aktivseite – soweit sich die Rückstellung nicht anderweitig realisieren lässt als „Fehlende Mittel für Bauerneuerung“ gebucht.

Zur Erbringung der Gebäudesubstanzerhaltungsrückstellung müssen in der Budgetplanung aufwandswirksam aus den laufenden Erträgen zurückgestellt werden:

- Für Gemeindehäuser 20% der Schlüsselzuweisungen (Ziff. 2.2.2 Schlüsselzuweisungsordnung)
- Für Mietobjekte 40% der Bruttomieteinnahmen (ein für die Mietobjekte aufzubringender Zinsanteil beim Schuldendienst kann hiervon abgesetzt werden)
- Die zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für die bauliche Unterhaltung für eine Kirche/ Kapelle (Ziff. 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungsordnung).
- Bei vermieteten Pfarrhäusern, wie bei Mietobjekten, 40% der Bruttomieteinnahmen (ein für das Pfarrhaus aufzubringender Zinsanteil beim Schuldendienst kann hiervon abgesetzt werden); diese Regelung mit einer Gleichbehandlung von Pfarrhäusern und Mietobjekten gilt erstmals im Haushaltszeitraum 2016/17.

Der „freiwillige Anteil“ wird – nicht aufwandswirksam - als fehlende Mittel an Bausubstanzerhaltungsrückstellung (Aktivseite der Bilanz) gebucht.

Über die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse beschließen die zuständigen Gremien im Rahmen der Gewinnverwendung. Allerdings muss nun 50% des Jahresüberschusses für die Bausubstanzerhaltung genutzt werden. Dies geschieht indem die „Fehlenden Mittel für Bausubstanzerhaltungsrückstellung“ reduziert werden.

## 2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

Kostenarten 426000, 655100, 703000  
Versicherungen

Wegen der Übersicht über die vorhandenen Sammel-Versicherungsverträge und Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungen verweisen wir auf die umfassende Broschüre („Sichere Aussichten“); diese war durch das Erzb. Ordinariat in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbüro Löffler herausgegeben worden.

Kostenarten (Gebäude 712000, 712200, 712210), (Ausstattung 711000, 713000, 714000, 715000, 716000, 716200)  
Bauaufwand/Anschaffungen

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Kostenstelle sind im Ergebnisplan alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude zu veranschlagen, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig sind und deren Kosten jeweils 2.500,-- € nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 2.500,-- € sind im Ergebnisplan unter der jeweiligen Kostenstelle zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 2.500,-- € ist im Investitionsplan bei der jeweiligen Kostenstelle darzustellen. Wie unter Abschnitt 4.5 ausgeführt, ist dem Investitionsplan eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtkosten der Investition beizufügen. Es wird im Übrigen auf die vorhergehenden Ausführungen zum Thema „Investitionsplan“ verwiesen.

**Die Genehmigung einer Baumaßnahme durch die Abteilung Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen im Ordinariat setzt die Veranschlagung der Baumaßnahme im genehmigten Haushaltsplan voraus (bzw. in einem Haushaltsplan, der als genehmigt gilt; Ausführungen hierzu unter vorstehender Ziff. 4.1); ist die Maßnahme nicht veranschlagt, erfolgt eine Verschiebung in den nächsten Haushaltszeitraum; ggfs. muss ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden. Zum Nachtragshaushalt sh. Ausführungen unter Ziff. 4.1.**

Wir weisen darauf hin, dass für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Ordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 187), gilt. Seit dem 1. Januar 2015 gilt die KVO in der im Amtsblatt 2013 S. 156 ff veröffentlichten Fassung.

Mit Wirkung vom 01. Juli 2009 ist die Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Bauordnung – KBauO-) in Kraft getreten (Amtsblatt 2009 S. 79 ff). Die Kirchliche Bauordnung gibt neben einer Beschreibung der Ziele kirchlicher Bautätigkeit den kirchengesetzlichen Rahmen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf das gleichzeitig veröffentlichte „Leitbild für die Bautätigkeit in der Erzdiözese Freiburg“ hinzuweisen (Amtsblatt 2009 S. 83 ff).

Wegen der Regelungen zur "Kostenkontrolle im Bauwesen" verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1997 S. 192, wegen der „Ordnung über die Erhebung von Baubeiträgen im Erzbistum Freiburg“ (Baubeitragsordnung) auf das Amtsblatt 2015 S. 117 f.

Zum 1.1.2002 ist das „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind Kirchengemeinden als Auftraggeber einer Bauleistung grundsätzlich

verpflichtet, 15 v.H. von der Gegenleistung (d.h. in der Regel von der Zahlung an den Bauunternehmer einschließlich der Umsatzsteuer) abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zur näheren Information wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2001 S. 141 f verwiesen.

### **Das Engagement trägt Früchte!**

Das Ziel vom Oktober 2009 lautete: In fünf Jahren – also bis Ende 2014 – soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Erzdiözese um über 38% geringer sein. Die Bilanz zum Klimaschutzkonzeptes ist erfreulich: Tatsächlich wurde durch eine Verbrauchssenkung, den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien und der klimafreundlichen Stromqualität das CO<sub>2</sub>-Ziel sogar übertroffen. Allerdings sind sehr viele Gebäude der Erzdiözese immer noch nicht energetisch ertüchtigt und auch wenn der Anteil der erneuerbaren Energien schon bei 7,6 Prozent liegt – mehrheitlich werden in den Heizungen immer noch fossile Energieträger verheizt. Darum und angesichts der Papstzyklika „Laudatio si“ sowie der Ergebnisse des Klimagipfels in Paris können wir uns mit dem Erreichten nicht zufrieden geben!

Nach wie vor unterstützt das Erzbistum Engagement aller Verantwortlichen beim Energiesparen, bei der energetischen Ertüchtigung der Gebäude und beim Umstieg auf nachwachsenden. Dier setzt auf Service, Beratung und Motivation.

Schwerpunkt der Arbeit der Fachstelle Energie und Umwelt ist das Energie-Management und damit die Betreuung der rund 500 ehrenamtlichen Energie-Beauftragten. Ihnen steht für ihre Aufgabe Unterstützungsangebote und zusätzlich das kostenlose, internetbasierte Verbrauchskontrollprogramm (Der EnergieManager) zur laufenden Erfassung der Energieverbräuche zur Verfügung.

Damit bei einer Heizungserneuerung die nachwachsenden Energieträger bevorzugt werden und die energetische Ertüchtigung sich auch ökonomisch auszahlt, unterstützt das Erzbistum diese Maßnahmen durch erhöhte Zuschüsse aus dem Ausgleichstock. Voraussetzung ist hier, dass im Vorfeld eine Energieberatung – ein kirchliches Energie-Gutachten – in Anspruch genommen wurde.

Ab 2016 werden neue Angebote zur Optimierung von Heizungen und Lüftungen in Sakralgebäuden aufgelegt. Im Rahmen des Projekt „Energie & Klima in Kirchen“ wird zudem fachspezifisches Informationsmaterial erstellt und es werden Schulungen angeboten.

2016 wird erneut der Umweltpreis der Erzdiözese ausgelobt. Erzbischof Stephan hat die Schirmherrschaft übernommen. Bewerben können sich alle Gruppierungen, Pfarreien, Verbände, Einrichtungen und Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese. Der Bewerbungsschluss ist für den 03. November 2016 festgelegt, die Preisverleihung findet im Januar 2017 statt.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur Bewahrung der Schöpfung und beim Klimaschutz an die Fachstelle Energie und Umwelt.

Mail: [energie.umwelt@ordinariat-freiburg.de](mailto:energie.umwelt@ordinariat-freiburg.de), Telefon: 0761 2188-270.  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.befr.de/umwelt](http://www.befr.de/umwelt) bzw. [www.energie-beauftragte.de](http://www.energie-beauftragte.de)

Kostenart 419000

Rückersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen

Von Priestern, denen ein Pfarrhaus oder eine sonstige Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wird ein monatlicher Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen erhoben. Der Kostenersatz für Schönheitsreparaturen beträgt 0,64 €/qm, die Pauschale für Kleinreparaturen 9,-- €/Monat.

Der Gesamtbetrag, der sich zum Jahresende ergibt, wird auf pauschaler Basis an die anspruchsberechtigten Kirchengemeinden verteilt.

Der Erstattungsbetrag ist bestimmt für Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungen an Pfarrhäusern. Soweit eine zweckentsprechende Verwendung im laufenden Haushaltszeitraum nicht erfolgt, sind die Einnahmen zweckgebunden der Rücklage zuzuführen.  
Im Haushaltsplan 2016/17 können jeweils 750,-€/Jahr als Einnahme veranschlagt werden.

Kostenarten 450000 oder 450100  
Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Erlass des Erzb. Ordinariats vom 24. April 2002 AZ-V.

Kostenart 450600  
Erstattung von Heizkosten für die Pfarrwohnung bzw. für vermietete Wohnungen im Pfarrhaus

Der Rückersatz der Heizkosten an die Kirchengemeinde soll nicht auf pauschaler Basis, sondern entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt werden. Wegen weitergehender Ausführungen verweisen wir auf den Erlass Nr. 106 im Amtsblatt 1999 S. 116 f.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden, gelten die Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, entsprechend. Danach sind für die Heizperiode 2015/16 folgende Beträge festgesetzt:

- a. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 14,08 €  
je qm Wohnfläche und Jahr.
- b. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kwh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kwh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.
- c. Bei Hackschnitzel- und Pelletheizungen gilt das Rundschreiben der Fachstelle für Energie und Umwelt an die Verrechnungsstellen und die Großen Gesamtkirchengemeinden (mail vom 28.01.2011).

Obige Werte für die Heizperiode 2015/16 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 2016/17.

Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 vom Hundert des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.

Durch vorstehend genannte Pauschalbeträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten. Soweit im Pfarrhaus ein Vikar untergebracht ist, hat der Priester zusätzlich zu seinen Aufwendungen die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung für die Wohnung des Vikars entsprechend obiger Regelungen der Kirchengemeinde zu ersetzen. Vorstehende Regelungen gelten für Ordensgeistliche entsprechend.

Kostenart 442000  
Telefonersatz

Alle kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche und Laien), die ein Diensttelefon auch für Privatgespräche nutzen können, sind verpflichtet, für Grundgebühren und Gesprächseinheiten Kostenersatz an die Kirchengemeinde zu leisten. Dieser Kostenersatz ist auch für die private Nutzung des Internetanschlusses zu leisten

In der Haushaltsperiode 2016/17 gilt ein pauschaler Mindestbetrag i.H.v. monatlich 25,- €:

Dieser Satz gilt für alle kirchlichen Mitarbeiter und für alle Geistlichen, denen ein dienstlicher Telefonanschluss für Privatgespräche zur Verfügung steht.

Der vorstehende Betrag ist ein Mindestbetrag. Fallen höhere Kosten für die Privatnutzung an, sind die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und zu ersetzen.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten einen Privatanschluss mit einem eigenen Telefonapparat in der Wohnung einrichten zu lassen oder sich ein privates Handy anzuschaffen. Nur in diesen Fällen kann der Ansatz des genannten Betrages entfallen. Die private Nutzung des Dienstanschlusses muss dann allerdings unterbleiben.

#### Kontenuntergruppe 702 Kosten des Pfarrhauses

Soweit keine getrennte Abrechnung erfolgt, gehen die Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus zunächst zulasten des Pfarrers. Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich werden auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z.B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und - soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen - im Kirchengemeindehaushalt veranschlagt werden.

#### Kostenart 625000 Pfarrgemeinderat

Hier ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen (unter dieser Kostenart mit der Bezeichnung „Allgemeine Ausgaben der Seelsorge“ werden auch die Ausgaben für ehrenamtliche Arbeit insgesamt,, Aufwand für Schriftenstand, Aufwand für Veranstaltungen usw. veranschlagt).

In diesen Planansatz wird auch der Auslagenersatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates aufgenommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Passage innerhalb der "Rahmenrichtlinien für ehrenamtliches Engagement im Erzbistum Freiburg" (Amtsblatt 2013 S. 206 ff). Nach Abschnitt VI, Ziff. 7 der Richtlinien werden Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Kirchengemeinde (z.B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) erstattet. Dies gilt entsprechend auch für Kosten von Fortbildungsveranstaltungen, die mit Zustimmung des Stiftungsrates besucht werden. Der geleistete Zeitaufwand bzw. ein eventuell entstehender Verdienstaufschlag werden dagegen nicht vergütet.

#### Kostenart 622000 Reisekosten

Reisekosten für pastorale Mitarbeiter für Fahrten im Auftrag der Seelsorgeeinheit werden zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt.

Nach dieser Regelung werden örtlich finanziert und durch die Verrechnungsstelle/ Gesamtkirchengemeinde abgerechnet, insbesondere

- Fahrten innerhalb einer Pfarrei und zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit,
- Fahrten über den Bereich einer Seelsorgeeinheit hinaus, wie z.B.
  - zu einem Pfarrgemeinderatswochenende
  - zu einem Jugendlager
  - im Zusammenhang mit der Klärung von Angelegenheiten der Pfarreien, z.B. zum Ordinariat, zum Bauamt oder zur Verrechnungsstelle
  - zum Dies und zu anderen verpflichtenden Dekanatskonferenzen

- zu Besuchen von Kranken aus der Seelsorgeeinheit in auswärtigen Krankenhäusern

Nach wie vor zu Lasten des Bistumshaushalts werden Fahrten abgerechnet, die nicht im Auftrag der Seelsorgeeinheit erfolgen. Das sind insbesondere:

- Fahrten im Zusammenhang mit Fortbildungen, Supervisionen (hierfür gibt es eigene Regelungen).
- Fahrten im Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstverhältnis auf Veranlassung des Ordinariates.
- Fahrten im Zusammenhang mit einem diözesanen Sonderauftrag.

Für Fahrten zur Wahrnehmung von schulischem Religionsunterricht gilt Erlass Nr. 251 (Amtsblatt 2008 S. 235). Hiernach werden Reisekosten für Fahrten zu Schulen, welche im Bereich der dem Priester/ pastoralen Mitarbeiter zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt.

Bei Fahrten zu Schulen, die außerhalb des Gebietes der zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, erfolgt die Reisekostenabrechnung über das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung Bildung.

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt folgendes:

- a. Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) finden die für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Reisekostenordnung (Amtsblatt 2009, S. 54) nichts anderes bestimmt.  
Damit beträgt für Strecken, die aus triftigem Grund mit einem privaten KfZ zurückgelegt werden, der Auslagenersatz 0,35 €/ Kilometer.
- b. Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können ebenfalls 0,35 € je Kilometer als Fahrtkostenersatz erstattet werden. Hier wird die Kostenart 670100 verwendet.
- c. Nach § 18 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle einer Reisekosten- Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, dass die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von sechs Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, dass für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber nach 3 Jahren, darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers/Mitarbeiters.  
Die Anweisung einer Pauschvergütung ohne die vorherige Vorlage eines Fahrtenbuches ist nicht gestattet.
- d. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

Kirchengemeinden, die Kath. öffentliche Büchereien unterhalten, veranschlagen den hierzu notwendigen finanziellen Aufwand. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

Voraussetzung für einen Bistumszuschuss ist eine Beteiligung der Kirchengemeinde i.H.v. mindestens 500,- € (eine kostenfreie Zurverfügungstellung von Gebäude und Telefon usw. werden hierbei nicht berücksichtigt).

Kostenarten 603200, 670000  
Kirchenmusik

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401), zuletzt geändert am 23. November 2014 (Amtsblatt S. 465) mit der Anlage 4 g zur AVO vom 26. November 2014 (Amtsblatt S. 466) (Kostenart 603200).

Kostenarten 622000, 670100  
Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Proberaum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,30 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen (öffentliches Verkehrsmittel/ privates Kfz) ist der Zuschuss auf maximal 11,- € je Dienst begrenzt.

Bei nebenberuflichen (nichtselbständigen) Kirchenmusikern ist der Fahrtkostenzuschuss durch den Arbeitgeber mit den Bezügen oder gem. § 40 Abs. 2 EStG pauschal zu versteuern.

Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

Kostenart 734900  
Kirchenchor

Als Zuweisung an den Kirchenchor, über die der Stiftungsrat entscheidet, sind 15,50 € je Chormitglied und Jahr angemessen.

Zusätzlich ist ein Betrag i.H.v. 10,50 € je Chormitglied und Jahr für die Beschaffung von Notenmaterial vertretbar.

Kostenart 440900  
Beiträge des Fördervereins

Die Notwendigkeit von Fördervereinen mit caritativer Zwecksetzung ist nach wie vor gegeben. Wir verweisen im Übrigen auf die im Amtsblatt 1996 S. 497 ff veröffentlichte "Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein".

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschussbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muss daher erreicht werden, dass für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein an-

gemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufbrachte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlass vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. In der Praxis spielt deshalb ein Gebührennachlass im Zusammenhang mit einer Fördervereinsmitgliedschaft keine große Rolle mehr.

Kostenart 734000

Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach wie vor von jeder Pfarrei ein Betrag an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen, der jährlich 0,51 € für jedes Pfarreimitglied beträgt.

Kostenart 734200

Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Der diakonische Dienst der Kirchengemeinden soll sich darin äußern, dass ein ambulantes pflegerisches Angebot in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung steht. Dieses wird durch die kirchlichen Sozialstationen erbracht. Die Kirchengemeinden sind als Mitglied (bei einer Rechtsform als e.V.) oder als Gesellschafter (bei einer Rechtsform als GmbH) verantwortlich für die inhaltlichen sowie die wirtschaftlichen Fragen der Sozialstation.

Aufgrund der Fusion von Kirchengemeinden zum 1. Januar 2015 haben sich im Blick auf die Veränderung der Rechtsform in vielen Fällen Handlungsbedarfe ergeben; die Anpassung von Rechtsformen ist in vielen Fällen erfolgt.

Im Bedarfsfall verweisen wir auf unser Rundschreiben an die Sozialstationen in der Rechtsform von rechtsfähigen Vereinen (nachrichtlich an die Verrechnungsstellen) vom 05. September 2013 IV-58.25.10-29755.

Kostenstelle 4

Kindergärten

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Rahmenbedingungen und vor allem die Finanzierung der Betriebsausgaben von Kindergärten sind geregelt im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) i.d.Fassung vom 19. Oktober 2010 (GBl. vom 27. Oktober 2010 S. 748f.) und in der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010.

Die KiTaVO vom 25. November 2010 und Gemeinsame Hinweise des Städtetages und des Gemeindetages Baden-Württemberg sowie der 4-Kirchenkonferenz über Kindergartenfragen vom 13. April 2011 wurde den Trägervertretern zugänglich gemacht.

### Duale Ausbildung zum Beruf der Erzieherin/ des Erziehers:

Seit dem Schuljahr 2012/13 wird im Land Baden-Württemberg an einzelnen Fachschulen eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) angeboten. Diese Form der Ausbildung steht neben der bewährten Form

der Vollzeitschulausbildung. Ziel der praxisorientierte Ausbildung, bei der Praxiszeiten in einem Kindergarten und eine Ausbildungsvergütung von Beginn an stehen, ist es, zusätzliche Interessenten für den Beruf der Erzieherin/ des Erziehers zu gewinnen.

Die Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik in der Trägerschaft der Erzdiözese beteiligen sich maßgeblich an diesem Ausbildungsgang. Nach den aktuellen Zahlen kann PiA als erfolgreiche Ergänzung zur grundständigen Fachschul-Ausbildung betrachtet werden, die es u.a. auch ermöglicht, neue Zielgruppen für die Ausbildung zu gewinnen.

Fonds PiA:

Um die Kindergartenträger in der Anstellung von PiA-Auszubildenden zu unterstützen, ist im Haushaltsplan 2016/17 ein mit 1,2 Mio €/ Jahr veranschlagter „Fonds PiA“ eingeplant. Hieraus erhält jede Kirchengemeinde einen Zuschuss zu den entsprechenden Personalkosten in Höhe von 3.500,- € je ganzjährig besetzter Stelle (unabhängig vom Grad der Anrechnung auf den Stellenplan und der Bezuschussung durch die bürgerliche Gemeinde).

Mit diesem Zuschuss soll unterstützt werden, dass die Kirchengemeinden zur Absicherung der Schulausbildung in den Kath. Fachschulen und im Sinne einer Personalgewinnung für die eigenen Einrichtungen die erforderlichen Praxisstellen einrichten können.

## 2. Positionierung der Kirchlichen Kindertagesstätten

Nach wie vor Grundlage für die Positionen der Erzdiözese hinsichtlich des Erhalts und des Ausbaus der Kindergärten ist der Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (Amtsblatt 2007 S. 153)

Danach ist z.B: die Genehmigung neuer Gruppen und die Ausstattung der genehmigten Gruppen mit Schlüsselzuweisungen grundsätzlich möglich. Baumaßnahmen, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bezuschusst.

Nach wie vor nicht genehmigt wird hingegen die Inbetriebnahme neuer Kindergärten. Das gilt auch dann, wenn eine bürgerliche Gemeinde sowohl den Kindergartenneubau als auch die Betriebskosten vollständig finanzieren würde.

Es wird im Übrigen auf die genannte Veröffentlichung im Amtsblatt verwiesen.

### Kindergartengeschäftsführung:

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 besteht für die Kirchengemeinden als weitere Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Kindergarten die Übertragung der Kindergartengeschäftsführung auf die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden/ Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden. Damit besteht in der Erzdiözese Freiburg eine dritte Möglichkeit für die Organisation der Kindergartengeschäftsführung, neben der Wahrnehmung der Trägeraufgaben durch den Stiftungsrat selbst und durch den Kindergartenbeauftragten.

Mit der Entscheidung für die Geschäftsführung wird – bei fortbestehender Trägerschaft bei der Kirchengemeinde – die abschließende Verantwortlichkeit auf die Verrechnungsstellen/ Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden übertragen. Einige Kernbereiche der Trägerschaft, wie z.B. die pastorale Einbindung des Kindergartens oder die Entscheidung über die Einstellung einer Kindergartenleiterin, liegen nach wie vor unmittelbar bei der Kirchengemeinde. Die anderen Bereiche, wie z.B. die Personalauswahl, die Entscheidung über die Einstellung von Personal unterhalb der Kindergartenleitung, werden hingegen abschließend durch die Kindergartengeschäftsführung verantwortet.

## 3. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Schlüsselzuweisungen für Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2016 und 2017 (Ziff. 2.3.1).

## 4. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2015/16 bzw. 2016/17 werden folgende Beitragssätze empfohlen; hierzu wird im Übrigen auf die einschlägigen Richtlinien im Amtsblatt 2015 S21 f verwiesen:

## a) in Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2015/16		Kiga-Jahr 2016/17	
	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100 €	108 €	103 €	112 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76 €	83 €	78 €	85 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50 €	54 €	52 €	56 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €	17 €	18 €

## b) in Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit/halbtags geöffneten Gruppen/für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

## c) in Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2015/16		Kiga-Jahr 2016/17	
	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	292 €	317 €	301 €	327 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	217 €	237 €	224 €	243 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	147 €	160 €	152 €	165 €

	Kiga-Jahr 2015/16		Kiga-Jahr 2016/17	
	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €	65 €	60 €	66 €

Diese Beitragssätze gelten für Krippen mit einer täglichen Öffnungszeit von 6 Stunden. Der Berechnung der Beitragssätze liegt ein Kostendeckungsgrad von 20% der Betriebskosten zu Grunde.

d) in Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung

Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch gegenwärtig keine zwischen den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Empfehlung von Beiträgen. Für die Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg haben wir in der Vergangenheit jedoch immer Beitragsempfehlungen ausgesprochen. In Fortführung dieser bewährten Praxis sprechen wir für unsere Einrichtungen weiter Beitragsempfehlungen aus. Die Beitragssätze entsprechen dabei den vorstehend genannten Sätzen für Kinderkrippen.

Bei der Anwendung der vorstehenden Beitragsempfehlungen werden Kinder aus einer Familie (Familienhaushalt) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in folgenden Fällen berücksichtigt:

Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält. Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen.

Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial und ähnliches. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.

Ein vorliegender Kindergartenvertrag regelt üblicherweise für den Fall der Neufestsetzung der Elternbeiträge das Verfahren zwischen Träger und der bürgerlichen Gemeinde. Im Blick auf die Umstellung der Elternbeitragssystematik bitten wir die Kirchengemeinden dringend, in jedem Fall Verbindung mit der bürgerlichen Gemeinde aufzunehmen.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Nach wie vor werden Fehlbeträge im Kindergartenbereich grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausgleichstocks übernommen.

## 5. Sonstiges

Wegen der Genehmigung von Personalstellen in Kindergärten verweisen wir auf die „Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte“ (Amtsblatt 2004 S. 239 ff.). Diese Richtlinien klären Fragen im Zusammenhang mit der Stellenbewirtschaftung. Eine eventuelle Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird nicht berührt.

Für die Bemessung des Beschäftigungsumfangs für Reinemachefrauen in Kindertagesstätten gilt folgende Regelung:

Seit dem Jahr 2001 sind die Kindertageseinrichtungen gem. § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, einrichtungsspezifische Hygienepläne zu erstellen. Grundlage hierbei ist der Musterhygieneplan des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg. Dessen Vorgaben müssen auf die konkrete Einrichtung hin konkretisiert werden.

Die bisherige gruppenbezogene Bemessung des Reinigungsaufwandes wird vor diesem Hintergrund ersetzt durch folgende Berechnung auf der Grundlage der Nutzfläche des Kindergartens; die stellenwirtschaftliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich die wöchentliche Arbeitszeit in diesem Rahmen bewegt:

**Nutzfläche des Kindergartengebäudes x 1,5-2 Stunden/ qm : 12: 4,348**

Beispiel:

Nutzfläche Kindergartengebäude:

560 qm x 1,5 : 12 : 4,348 = 16,09

560 qm x 2,0 : 12 : 4,348 = 21,46

Die Stellenbesetzung bis zur Obergrenze dieses Korridors gilt als genehmigt.

Sämtliche Reinigungstätigkeiten sind im Rahmen dieser Berechnung abgegolten, so z.B: auch die Fensterreinigung. Stundenansätze oder Fremdvergaben über den nach der vorstehenden Formel errechneten Stundensatz hinaus sind nun nicht mehr möglich.

Als Aufwand für Lehr- und Lernmittel, Werkmaterial können bis zu 25,- € pro Kind und Jahr veranschlagt werden.

Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung gilt die „Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Amtsblatt 2003 S. 75 ff, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.Juni 2008, Amtsblatt 2008 S. 359 ). In diesem Zusammenhang wollen wir insbesondere auf die Einführung verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und eines verpflichtenden Leiterinnenseminars hinweisen.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gem. Erlass Nr.336, Amtsblatt 2015 S.216, werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige wie folgt neu festgesetzt:

	<b>ab 1. Januar 2016</b>	
Gestellungsgruppe I	66.480,- €	

Gestellungsgruppe II	50.400,- €	
Gestellungsgruppe III	38.520,- €	

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach S 10 SUE oder höher eingruppiert würde.

Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen. Bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert von den Gestellungsleistungen abzusetzen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, dass die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

Bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrags mit dem Erzbistum Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und dabei mietfrei in einem Pfarrhaus o. Ä. wohnen, wird das jährliche Gestellungsgeld, sofern es sich auf 100% des für Gestellungsgruppe I jeweils geltenden Betrags beläuft, ab dem 01. Januar 2016 um jährlich 4.380,- € (12 x 365,-€) vermindert. Im Falle eines Gestellungsgeldes i.H.v. 80% beträgt ab dem 01. Januar 2016 die jährliche Minderung 3.936,- € (12 x 328,- €). Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen. Im Übrigen wird auf Erlass Nr. 375 (Amtsblatt 2015 S. 237) hingewiesen.

Kostenarten 450100, 450300, 451000, 453000, 454100, 455000

Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann ein sachkundiger Dritter (z.B. Sachverständiger, Architekt, Haus- und Grundbesitzerverein) über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Bei der Vermietung von Wohnungen bzw. Häusern für gewerbliche oder private Zwecke sollen grundsätzlich Mietkautionen erhoben werden. Wir verweisen deswegen und wegen der weiteren Modalitäten auf den Erlass im Amtsblatt 2005 S. 236 f.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der Kostenart 450300 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

Kostenart 461200

## Zinserträge

Die Zinserträge sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können, bei entsprechendem Spenderwillen, müssen dieser zugeführt werden.

Kostenart 405000  
Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw. 60 % des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen erfolgt unabhängig von der Vorlage der Haushaltspläne. Jeweils zum 30.6 und zum 31.12. eines Haushaltsjahres werden die zu erwartenden Jahresraten hälftig ausbezahlt.

Seelsorgeeinheit// Gemeindeteam

Mit der Fusion der Kirchengemeinde hat sich im Haushaltszeitraum 2016/17 das Thema „Finanzplan Seelsorgeeinheit“ erledigt.

Relevanz erhält statt dessen das Thema „Budget Gemeindeteam“.

Es besteht die Möglichkeit, Budgets für Gemeindeteams zu planen. Damit soll ermöglicht werden, dass das örtliche pastorale Leben auch in den Pfarreien der neuen Kirchengemeinden erhalten bleiben kann.

Hierbei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Der Pfarrgemeinderat beschließt, ob ein Budget/ Gemeindeteam zur Verfügung gestellt wird und wenn ja, über dessen Höhe.
- Eine Vorgabe über die Höhe des Budgets seitens des Ordinariates gibt es nicht. Die Höhe des Budgets ist individuell abhängig von den dem jeweiligen Gemeindeteam übertragenen Aufgaben und den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Der Ausweis im Haushalt der Kirchengemeinde erfolgt nicht explizit anhand einer Kostenstelle. Vielmehr wird durch die zusätzliche Buchungsinformation „Auftragsnummer“ eine weitere Verbuchung auf der eigentlich vorgesehenen Sachkostenstelle möglich.
- Eine Verausgabung der Budgetmittel erfolgt über die
  - Beauftragung gem. § 23 Abs. 2 KVO
  - Anweisung gem. § 14 Abs. 3 KVO
- Ein eigenes Girokonto und/ oder eine eigene Barkasse für das Gemeindeteam sind daher nicht erforderlich und nicht möglich.
- Ein am Ende der Haushaltsperiode nicht aufgebrauchtes Budget kommt dem Haushalt der Kirchengemeinde zu Gute.

Wegen der Berechnung des Stundenumfanges für die Beschäftigung von Pfarrsekretärinnen im Pfarrsekretariat von Seelsorgeeinheiten verweisen wir auf die Regelung im Amtsblatt 2002 S. 277.

Kostenart 404000  
Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 2016 und 2017 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

Kostenart 430000

Schuldendienst, Opferstock, Klingelbeutel, Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen.

Ein Jahresansatz von 3,-- €/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

Sämtliche Sammelgelder (ob für den Schuldendienst, für Opferkerzen, Klingelbeutel usw.) werden unter Kostenarten 430000, 470800 veranschlagt.

Für die Zählung von Klingelbeutelensammlungen und Kollekten wird unter Hinweis auf Erlass Nr.463, Amtsblatt 2002 S.429 nochmals das „Vier-Augen-Prinzip“ festgehalten. Hiernach sind die Klingelbeutel- und Kollektenerträge sofort nach dem Gottesdienst von zwei Stiftungsräten oder zwei anderen damit beauftragten Gemeindegliedern zu zählen. Nach datierter und unterzeichneter Eintragung in einem Kassenbuch sind die Erträge baldmöglichst bar der Pfarramtskasse oder durch Einzahlung dem laufenden Pfarramtskonto der Kirchengemeinde zuzuleiten.

#### Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg:

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2010 S. 391 ff wird auf die Errichtung der „Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg“ hingewiesen. Zweck der kirchlichen Stiftung ist die ideale Unterstützung der Erzdiözese und ihrer Kirchengemeinden. Die Stiftung fördert das kirchliche Stiftungswesen, indem sie die Trägerschaft für unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) und Zustiftungen (Stiftungsfonds) übernimmt. Nicht zuletzt für Kirchengemeinden sollte die Gemeinschaftsstiftung von Wert sein, da (erst) die somit vorliegende Professionalität in der Verwaltung Stiftungen oder Zustiftungen für Kirchengemeinden oder einzelne Aufgaben realistisch möglich macht.

Kostenart 470100

Messstipendien/ Messstiftungen

Das Messstipendium für die Feier und Applikation einer heiligen Messe beträgt einheitlich 4,-- € (Amtsblatt 2001 S. 176). Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein Geringeres. Für den liturgischen Sachaufwand ist 1,-- € an den Kirchenfonds abzuführen. Dieser Anteil ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu vereinnahmen.

Das Stipendium dient gemäß can. 946 CIC kirchlichen Zwecken (z.B. den kirchlichen Werken der Caritas und der Weltmission) und ist daher vom Priester für diese Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung für private Zwecke ist nicht zulässig.

Die Mindestsätze für die Dotation von Messstiftungen werden bei einem jährlichen Messopfer einheitlich festgesetzt auf:

160,-- € bei einer Laufzeit von 10 Jahren und

320,--€ bei einer Laufzeit von 20 Jahren.

Wir verweisen im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1994 S. 387 ff.

#### Bildung von Rücklagen/ Entnahme aus Rücklagen

§ 56 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung enthalten Regelungen zur Bildung von Rücklagen (Kontenart 778000) bzw. zur Entnahme von Rücklagen (Kontenart 485000). Von der Regelung gem. § 56 Abs. 4 der Haushaltsordnung, für den Bereich der Kirchengemeinden in den Haushaltsrichtlinien weitere Regelungen vorzusehen, wird derzeit abgesehen.